Allgemeine Geschäftsbedingungen

Design & Kommunikation im modulbüro, Maik Pluschke M.A.
Siegbergstraße 73, 57072 Siegen

1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen zwischen Design und Kommunikation im modulbüro, Maik Pluschke, Siegbergstraße 73,57072 Siegen (im Folgenden DKM genannt) und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

1.2. Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn DKM in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen DKM und dem Auftraggeber abweichend von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

1.4. Die Versendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Kosten des Auftraggebers.

2. Gestaltungsfreiheit und Rechte an Vorlagen

2.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Auftragsausführung Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. DKM behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

2.2. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller DKM übergebenen Exponate, Dateien, Bildmaterialien und Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Erklärung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber DKM von allen Ansprüchen Dritter frei und übernimmt die Kosten einer notwendigen Rechtsvertretung.

3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

3.1. Alle Arbeitsergebnisse wie beispielsweise Entwürfe, Reinzeichnungen, Texte oder Veröffentlichungen unterliegen dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes.

3.2. Der Auftraggeber erhält soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, ein einfaches Nutzungs- und Verwertungsrecht an den übergebenen Arbeitsergebnissen. Dies schließt das Recht ein, das Arbeitsergebnis in der übergebenen Form zu dem vereinbarten Zweck zu vervielfältigen und zu veröffentlichen. Eine Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und DKM.

3.3. Das Recht zur Bearbeitung der Arbeitsergebnisse ist ausgeschlossen, wenn es nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Das bedeutet, Entwürfe, Reinzeichnungen, Texte, Kataloge, Webseiten oder andere Arbeitsergebnisse dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von DKM durch den Auftraggeber weder im Original noch in der Reproduktion verändert werden.

3.4. Jede Bearbeitung und Nachahmung – auch von Teilen – der Arbeitsergebnisse ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt DKM, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

3.5. Die Nutzungs- und Verwertungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

3.6. DKM hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in allen Veröffentlichungen der Arbeitsergebnisse als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt DKM zum Schadenersatz. Ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens kann DKM 100 % der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.

3.7. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter zur Ausführung des Auftrags begründen kein Miturheberrecht.

4. Bearbeitbare Dateien (offene Daten)

4.1. DKM ist nicht verpflichtet, bearbeitbare Dateien (offene Daten) der Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von bearbeitbaren Dateien (offener Daten) sowie ein Bearbeitungsrecht, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

4.2. Hat DKM dem Auftraggeber bearbeitbare Dateien (offene Daten) der Arbeitsergebnisse zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DKM bearbeitet, d.h. geändert werden.

5. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

5.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind DKM Korrekturmuster vorzulegen.

5.2. Die Produktionsüberwachung durch DKM erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist DKM berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

5.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber DKM 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. DKM ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

6. Abnahme

6.1. Nach Fertigstellung der vereinbarten Leistung übergibt DKM die Arbeitsergebnisse an den Auftraggeber. Dieser wird die Leistung innerhalb von fünf Werktagen prüfen und die Abnahme erklären oder, falls Mängel vorliegen, die Abnahme mit Beschreibung der bestehenden Mängeln verweigern. Wird die Abnahme aus berechtigten Gründen verweigert, behebt DKM die bestehenden Mängel innerhalb einer angemessenen Frist und fordert den Auftraggeber erneut zur Abnahme auf.

6.2. Scheitert auch die erneute Abnahme und kann DKM auch nicht innerhalb einer erneuten angemessenen Frist die bestehenden Mängel beheben, so ist der Auftraggeber zur Minderung des vereinbarten Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Recht auf Schadenersatz und Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.

6.3. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen oder wegen nicht gravierender Mängel verweigert werden.

6.4. Nutzt der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse, gilt dies als Abnahme, auch wenn diese nicht ausdrücklich erklärt wurde.

7. Vergütung

7.1. Die Vergütung für alle Leistungen der DKM sowie die Einräumung der in diesem Vertrag geregelten Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

7.2. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich der Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von DKM hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

7.3. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist DKM berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

7.4. Alle Vergütungen verstehen sich als Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

8. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

8.1. Sonderleistungen wie beispielsweise die Änderung von Reinzeichnungen, Druckvorlagen, die Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

8.2. DKM ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen (z.B. Druckerei) im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, DKM entsprechende Vollmacht zu erteilen.

8.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen zur Auftragsdurchführung im Namen und für Rechnung von DKM abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, DKM im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme von Kosten.

8.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

8.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

9. Fälligkeit der Vergütung

9.1. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei der Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

9.2. Alle Rechnungen der DKM sind 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zahlbar.

9.3. Bei Zahlungsverzug kann DKM Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

10. Verzug

10.1. Verzögert sich die Ausführung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann DKM eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.

10.2. Ablieferungstermine gelten nur dann als Fixtermine wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden.

11. Gewährleistung

11.1. DKM gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

11.2. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Sie beginnt mit der Abnahme.

11.3. DKM wird die Leistung so erstellen, dass sie die vereinbarten Anforderungen erfüllt. DKM übernimmt keine Gewähr für die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse der Leistung.

11.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab der Abnahme des Werks.

11.5. Der Auftraggeber hat einen auftretenden Mangel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen und den Fehler dabei so ausführlich zu beschreiben, dass DKM ihn nachvollziehen kann.

11.6. Mängel werden von DKM durch Nacherfüllung beseitigt. Erst wenn die Nacherfüllung zum zweiten Mal fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber den Vertrag mindern. Bei schwerwiegenden Mängeln ist der Auftraggeber dann auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Selbstvornahme und das Recht auf Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.

12. Haftung

12.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet DKM nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet DKM (vorbehaltlich des nächsten Satzes) nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden, die auf der Verletzung einer Pflicht beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, haftet DKM auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings beschränkt auf die zum Zeitpunkt der Vertragsverletzung vorhersehbaren Schäden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Garantien bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Pflichtverletzungen von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von DKM.

12.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt DKM gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit DKM kein Auswahlverschulden trifft. DKM tritt in diesen Fälle lediglich als Vermittler auf.

12.3. Sofern DKM selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt er hiermit sämtliche ihm zustehende Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von DKM zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

12.4. Der Auftraggeber stellt DKM von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen DKM stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

12.5. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.

12.6. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen, Texte und Zeichnungen entfällt jede Haftung von DKM.

12.7. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeitsergebnisse sowie für die Neuheit des Produktes haftet DKM nicht.

13. Schlussbestimmung

13.1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Siegen.

13.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

13.3. Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.4. Gerichtsstand ist Siegen, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist. DKM ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Stand 01.09.2022